

## Unterrichtung durch die Bundesregierung

### Überplanmäßige Ausgabe bei Kap. 08 09 Tit. 682 01 – Zuschuß an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein –

*Schreiben des Bundesministers der Finanzen – II C 6 – F 0915 –  
2/82 – vom 10. Dezember 1982:*

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, bei Kap. 08 09 Tit. 682 01 – Zuschüsse an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein und die Monopolverwaltung für Branntwein Berlin – eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 43 700 000 DM zu leisten.

Die veranschlagten Ausgaben reichen nicht aus, um die rechtlichen Verpflichtungen nach dem Branntweinmonopolgesetz zu erfüllen, obwohl Maßnahmen zur Reduzierung des Zuschußbedarfs durch das Subventionsabbaugesetz vom 26. Juni 1981 – Artikel 14 – (BGBl. I S. 537) getroffen wurden. Der Mehrbedarf ist auf die Verringerung des Branntweinabsatzes als Folge der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und der Anhebung der Branntweinsteuer zum 1. April 1982 zurückzuführen. Auch mußte der Verkaufspreis, den die Monopolverwaltung bei der Veräußerung von Branntwein fordert, aus absatzwirtschaftlichen Gründen – wegen der niedrigeren Preise von Importalkohol – gesenkt werden.

Die Mehrausgabe ist unabweisbar. Sie war auch nicht vorhergesehen.

